Zuordnungsvereinbarung

zwischen

- Verteilnetzbetreiber (VNB) -

und

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der <u>Parteien Vertragsparteien</u> bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in <u>Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Verwendungals Teil des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom Anwendung.</u>

2. Zuordnungsermächtigung

- 2.1. Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der beigefügten Zuordnungsermächtigung (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Zuordnungsermächtigung gemäß der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)¹ in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen. Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV dem VNB elektronisch nach den Fristen der MaBiS zu übermitteln. Satz 1 und 2 gelten auch, soweit der BKV zugleich personenidentisch mit dem Lieferanten ist.
- 2.2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe "EDI@Energy", soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung <u>nach Maßgabe</u>
 <u>Maßis</u>
 <u>Maßis</u>) der Bundesnetzagentur, den, unter Beachtung der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie <u>unter Beachtung</u> der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2. Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

_

¹ Derzeit Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der Fassung gemäß Festlegung BK6-19-218.

4. Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende -Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Ziffer 1.1. Kapitel 3.3 "Bindungswirkung der Anlage 1 Datenlage aus den Wechselprozessen" der MaBiS (Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der jeweils geltenden Fassung- zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.
- 4.2. Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreis-abrechnung. Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien Vertragsparteien findet nicht statt.
- 4.3. Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1. Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus-"Abgerechnete Daten KBKA") und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
 - 4.3.2. Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1. Diese Vereinbarung tritt am TT/MM/JJJJ[....Datum.....] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat zuvor geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Im Fall-Ist die Zuordnungsvereinbarung Teil des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags, endet auch die Laufzeit der Verwendung als Modul zum Netznutzungsvertrag / Zuordnungsvereinbarung mit dem Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag tritt diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag, jedoch frühestens zum TT/MM/JJJJ, in Kraft. Wird. Sie besteht aber so lange fort, bis der Lieferantenrahmenvertrag gekündigt, endet auch die Laufzeit des Moduls Zuordnungsvereinbarungden betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Lieferanten die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam nach MaBiS widerrufen hat und die

- Bilanzkreisabrechnung für alle Marktlokation, die diesem Bilanzkreis zugeordnet waren, abgeschlossen ist.
- 5.2. Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien-Vertragsparteien gesondert schriftlichin Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Modulsder Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Parteien Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3. Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4. Die Parteien Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 96a EnWG und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Marktrollen Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6. Für den Vertragsschluss ist die Textform ausreichend.
- 6.6. Anderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel Klausel.

6.7.6.8. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

6.8 Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

6.8.6.9. Änderungen der Anlage 2-werden sich die Parteien Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.

6.9.6.10. Die Anlagen sindist Bestandteile dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (Muster) Kontaktdatenblätter

Anlage 1: Zuordnungsermächtigung (Muster)

Lieferant/Einspeiser

Marktpartner-ID Straße/Nummer

PLZ/Ort

Lieferant GmbH 123456789 Straße 1 12345 Musterstadt

Verteilnetzbetreiber

Firma Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort Verteilnetz GmbH 123456789 Straße 1 12345 Musterstadt

Bilanzkreisverantwortlicher

Marktpartner-ID Straße/Nummer PLZ/Ort

Ansprechstelle

Telefon Telefax

E-Mail

Bilanzkreisverantwortlicher GmbH

1234567890000

Musterstraße 1

12345 Musterstadt

Bilanzkreismanagement

01234/1234567

01234/1234567

bkv@bilanzkreisverantwortlicher.de

Regelzone (EIC)

Bilanzkreis (EIC) (ggf. Bilanzkonto, falls vom BIKO angeboten)

Beschränkung auf Bilanzierungs-gebiete (EIC)

Beschränkung auf Zeitreihentypen

Beginn zum

Änderung zum

Ende zum

10YABCDEFGHIJKLV

11XW-ABCDEFGHIJ5

NEIN oder JA, wenn JA EIC(s) angeben

NEIN oder JA, wenn JA Zeitreihentypen (EGZ, LGZ, SLP oder ALP, SEP, TLP, TEP, VZR, DBA, EEG-Zeitreihentypen - je nachdem, welches Verfahren Anwendung findet) angeben.

00:00 Uhr (nur zum Monatsers-

- ten)

00:00 Uhr (nur zum Monatsers-

, ten)

24:00 Uhr (nur zum Monatsletz-

- - ten)

Der Bilanzkreisverantwortliche gestattet gemäß vorstehenden Angaben die Zuordnung von Zählpunkten des Lieferanten/Einspeisers zu seinem Bilanzkreis.

Anlage 1:	Anlage	2:
-----------	---------------	----

Datenblatt VNB

	<u>Vereinbarungsfragen</u>	Datenklärung
	Ansprechpartner:	Ansprechpartner:
	Telefon:	Telefon:
	Telefax:	Telefax:
	E-Mail:	E-Mail:
	Anschrift (soweit abweichend von Seite 1):	
E-Mail	-Adresse des VNB für EDIFACT-Übermittlungen:	
Marktp	partner-ID VNB:	
Daten	blatt BKV	
	Vereinbarungsfragen:	Datenklärung:
	Vereinbarungsfragen: Ansprechpartner:	<u>Datenklärung:</u> Ansprechpartner:
		-
	Ansprechpartner:	Ansprechpartner:
	Ansprechpartner: Telefon:	Ansprechpartner: Telefon:
Ansch	Ansprechpartner: Telefon: Telefax:	Ansprechpartner: Telefon: Telefax:
	Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail:	Ansprechpartner: Telefon: Telefax:
E-Mail	Ansprechpartner: Telefon: Telefax: E-Mail: rift (soweit abweichend von Seite 1):	Ansprechpartner: Telefon: Telefax: